

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen Rädlinger Maschinen- und Anlagenbau GmbH
wird für den Betrieb in 93413 Cham, Kammerdorfer Straße 16

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
ZTV-ING, DIN-Fachbericht 103 und 104

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063) Lichtbogenhandschweißen (111)
teilm. und vollm. Metall-Aktivgasschweißen (135)
Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring (783)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11
bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste

**Erweiterungen/
Einschränkungen** Hubzündungs-Bolzenschweißen von Bolzen mit Ø 10 mm bis
Ø 22 mm nach DIN EN ISO 14 555.

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Herr Dipl.-Ing. Kagermeier, Johann geb. 11.09.1955
Schweißfachingenieur (International Welding Engineer)
Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson sind tätig:
Herr Wagerer, Andreas geb. 24.02.1984
Schweißfachmann (International Welding Specialist)
Herr Bülow, Udo geb. 08.12.1963
Schweißfachmann (European Welding Specialist)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 16.04.2014 bis 06.03.2017

Bescheinigungs-Nr. 14/701/0697

ausgestellt am 22. Oktober 2014

**Allgemeine
Bestimmungen**
siehe Rückseite

i.A. M. Wagerer
Betriebsprüfung


Siegel

Bescheinigungs-Nr. 14/701/0697

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen durch Herrn Kagermeier vor.
- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen durch Herrn Kagermeier vor.
- Die Bescheinigung ist ab 01.07.2014 nicht mehr für die Herstellung von Bauprodukten gültig.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z. d. A.